



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

**DURCHFÜHRUNGS-  
BESTIMMUNGEN ZUR  
DFB-SPIELORDNUNG UND  
WEITERE RICHTLINIEN**

---

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber:**

Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus

Kennedyallee 274

60528 Frankfurt/Main

Telefon 069/6 78 80

Telefax 069/6 78 82 66

E-Mail [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de)

[www.dfb.de](http://www.dfb.de), [www.fussball.de](http://www.fussball.de)



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

# **DURCHFÜHRUNGS- BESTIMMUNGEN ZUR DFB-SPIELORDNUNG UND WEITERE RICHTLINIEN**

Stand: 1. Oktober 2023

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	9
<b>Allgemeiner Teil</b> .....	9
<b>1. Spielfeld und Stadion</b> .....	9
Platzanlage (§ 1) .....	9
Platzsperre (§ 2) .....	9
Spielfläche (§ 3) .....	10
Beschaffenheit (§ 4) .....	10
Tornetze (§ 5) .....	11
Flutlicht (§ 6) .....	11
Bespielbarkeit (§ 7) .....	12
Stadionuhr (§ 8) .....	13
Stadionbeschallung und Anzeige-/Videotafel (§ 9) .....	13
Zusätzliche Tribünen (§ 10) .....	13
Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (§ 11) .....	14
<b>2. Spielansetzungen</b> .....	14
Meldungen an die spielleitende Stelle (§ 12) .....	14
Spieltag und Anstoßzeit (§ 13) .....	14
Rahmenterminplanung und Terminlisten in der 3. Liga (§ 13a) .....	15
Zeitliche und örtliche Änderungen (§ 14) .....	15
Absetzung wegen Erkrankung von Spielern (§ 15) .....	16
Anreise (§ 16) .....	18
Nichtantreten (§ 17) .....	18
Ausgefallene Spiele (§ 18) .....	18
Spielaufsicht (§ 19) .....	19
<b>3. Organisation der Veranstaltung</b> .....	19
Verantwortlichkeit (§ 20) .....	19
Platzordnung (§ 21) .....	19
Alkoholverbot und Getränkeausschank (§ 22) .....	20
Mannschaftsbetreuer im Innenraum (§ 23) .....	20
Presse-, Hörfunk- und Fernsehvertreter (§ 24) .....	21
Regelungen für Eintrittskarten (§ 25) .....	22
Vorspiele/Nebenveranstaltungen (§ 26) .....	24
<b>4. Durchführung des Spiels</b> .....	24
Spielberechtigung (§ 27) .....	24
Spielbericht (§ 28) .....	24
Spielführer (§ 29) .....	25

Auswechselspieler (§ 30)	25
Spielerwechsel (§ 31)	26
Spielkleidung (§ 32)	26
Rückennummern (§ 33)	27
Verletzungen (§ 34)	27
Spielausfall bzw. Spielabbruch wegen schlechter Sichtverhältnisse (§ 35)	27
Spielbälle/Balljungen (§ 36)	27
Verlängerung (§ 37)	28
<b>5. Schiedsrichter und -Assistenten (§ 38)</b>	<b>28</b>
<b>6. Ehrungen für Vereine</b>	<b>29</b>
Wanderpreis (§ 39)	29
Ehrenzeichen (§ 40)	29
<b>7. Finanzen</b>	<b>29</b>
Kostenregelung (§ 41)	29
Abrechnung (§ 42)	31
Streit um Verteilung (§ 43)	31
Kosten bei Spielausfall (§ 44)	31
Endspiel, Entscheidungsspiel, Wiederholungsspiel (§ 45)	31
Spiel auf neutralem Platz (§ 46)	32
Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung (§ 47)	32
<b>8. Geltung für Mitgliedsverbände und Tochtergesellschaften (§ 48)</b>	<b>32</b>
<b>Besonderer Teil</b>	<b>33</b>
<b>9. DFB-Vereinspokal</b>	<b>33</b>
Meldungen, Heimrecht (§ 49)	33
Abrechnungen der Spiele im DFB-Vereinspokal der Herren (§ 50)	33
Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung im DFB-Vereinspokal (§ 51)	34
Endspiel um den DFB-Vereinspokal der Herren (§ 52)	34
<b>10. Ligapokal (§ 53)</b>	<b>35</b>
<b>11. Hallenpokal (§ 54)</b>	<b>35</b>
<b>12. Tochtergesellschaften (§ 55)</b>	<b>35</b>
<b>13. Spiele der Mannschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga</b>	<b>35</b>
Spielberechtigung (§ 56)	35
Beiträge (§ 57)	36
Liveticker (§ 57a)	36
Freundschaftsspiele (§ 58)	36
<b>14. DFB-Vereinspokal der Frauen (§ 59)</b>	<b>36</b>

<b>15. Saisonöffnungsturnier der Frauen-Bundesliga (§ 60)</b> .....	37
<b>16. DFB-Hallen-Pokal der Frauen (§ 61)</b> .....	37
<b>17. Aufstiegsspiele zur Frauen-Bundesliga (§ 62)</b> .....	37
<b>18. Bundesspiele der Juniorinnen und Junioren</b> .....	37
<b>18.A Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren)</b>	
<b>und Deutsche A- und B-Junioren-Meisterschaften</b> .....	37
Spiele und Durchführungsbestimmungen der Spiele der	
Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) (§ 63) .....	37
Qualifikationsmodus und Teilnehmer um die	
Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften (§ 64) .....	39
Austragungsmodus der Deutschen A- und	
B-Junioren-Meisterschaften (§ 65) .....	39
Kostenregelung bei der Endrunde um die	
Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften (§ 66) .....	40
Spiele um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen	
der A- und B-Junioren (§ 67) .....	40
<b>18.B DFB-Vereinspokal der Junioren</b> .....	41
Teilnahmeberechtigung (§ 71) .....	41
Spielberechtigung (§ 72) .....	42
Austragungsmodus (§ 73) .....	42
Kostenregelung (§ 74) .....	43
<b>18.C Junioren-Sichtungslager</b> .....	44
Teilnahme (§ 75) .....	44
Kostenregelung (§ 76) .....	44
Spielkleidung (§ 77) .....	44
Austragungsmodus (§ 78) .....	44
<b>18.D B-Juniorinnen-Bundesliga und</b>	
<b>Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft</b> .....	45
Rundenspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga (§ 79) .....	45
Austragungsmodus der Endrunde um die	
Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft (§ 80) .....	45
Kostenregelung bei der Endrunde um die	
Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft (§ 81) .....	46
<b>19. Deutsche Futsal-Meisterschaft (§ 82 bis § 87)</b> .....	47
<b>20. Fußball für Ältere</b> .....	47
<b>20.A DFB-Ü32-Cup</b> .....	47
Grundsatz (§ 88) .....	47
Teilnehmer am DFB-Ü32-Cup (§ 89) .....	47
Austragungsmodus (§ 90) .....	47
Spielberechtigung (§ 91) .....	48
Angepasstes Reglement (§ 92) .....	48
Schiedsrichter und Turnierleitung (§ 93) .....	48
Kostenregelung (§ 94) .....	49

<b>20.B DFB-Ü32-Cup der Frauen</b> .....	49
Grundsatz (§ 95) .....	49
Teilnehmer am DFB-Ü32-Cup der Frauen (§ 96) .....	49
Austragungsmodus (§ 97) .....	49
Spielberechtigung (§ 98) .....	50
Angepasstes Reglement (§ 99) .....	51
Schiedsrichter und Turnierleitung (§ 100) .....	51
Kostenregelung (§ 101) .....	51
<b>20.C DFB-Ü40-Cup</b> .....	52
Grundsatz (§ 102) .....	52
Teilnehmer am DFB-Ü40-Cup (§ 103) .....	52
Austragungsmodus (§ 104) .....	52
Spielberechtigung (§ 105) .....	52
Angepasstes Reglement (§ 106) .....	53
Schiedsrichter und Turnierleitung (§ 107) .....	53
Kostenregelung (§ 108) .....	53
<b>20.D DFB-Ü 50-Cup</b> .....	54
Grundsatz (§ 109) .....	54
Teilnehmer am DFB-Ü 50-Cup (§ 110) .....	54
Austragungsmodus (§ 111) .....	54
Spielberechtigung (§ 112) .....	55
Angepasstes Reglement (§ 113) .....	55
Schiedsrichter und Turnierleitung (§ 114) .....	55
Kostenregelung (§ 115) .....	56
<b>21. Sonstiges</b> .....	56
Umsatzsteuer (§ 116) .....	56
<b>Ergänzende Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen</b> .....	57
<b>1. Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung</b> .....	57
A. Vom DFB veranstaltete Bundesspiele (§ 42 Spielordnung) ....	57
B. Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung) .....	89
C. Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung .....	91
Ausführungsbestimmungen .....	92
<b>2. Anti-Doping-Richtlinien</b> .....	97
Anhang A – Liste der verbotenen Stoffe und Methoden, gültig für den Bereich Fußball .....	121
<b>3. Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen</b> .....	133

---

<b>4. Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten</b> .....	187
<b>5. Richtlinien für die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft der Herren</b> .....	199
<b>6. Richtlinien für Benefiz- und Abschiedsspiele</b> .....	201
<b>7. Richtlinien für Spiele mit ausländischen Mannschaften</b> .....	203
<b>8. Richtlinien für Walking Football</b> .....	205



# Durchführungsbestimmungen

**Allgemeinverbindliche Vorschriften  
über die Beschaffenheit und  
Ausgestaltung der Spielkleidung**

---

**Anti-Doping-Richtlinien**

---

**Richtlinien zur Verbesserung  
der Sicherheit bei Bundesspielen**

---

**Richtlinien zur einheitlichen Behandlung  
von Stadionverboten**

---

**Richtlinien für die Spiele um die  
Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft**

---

**Richtlinien für  
Benefiz- und Abschiedsspiele**

---

**Richtlinien für Spiele  
mit ausländischen Mannschaften**

---

**Richtlinien für  
Walking Football**



---

## Präambel

Die Durchführungsbestimmungen ergänzen die §§ 40 ff. des Besonderen Teils der DFB-Spielordnung. Sie gelten unmittelbar für die Abschnitte B II, B III und C. Für die von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspiele (Abschnitt B I) gelten die von der DFL Deutsche Fußball Liga erlassenen Bestimmungen der Spielordnung Liga, soweit sie der DFL Deutsche Fußball Liga zur Regelung übertragen sind.

Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Durchführungsbestimmungen können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Durchführungsbestimmungen und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Durchführungsbestimmungen zu seinen Gremien. Soweit in diesen Durchführungsbestimmungen der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

## ALLGEMEINER TEIL

### 1. Spielfeld und Stadion

#### § 1

##### Platzanlage

Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die während eines Spieles auftretenden Schäden am Spielfeldaufbau unverzüglich behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für beschädigte Tore.

Der Spielfeldaufbau erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Fußball-Regeln (Regel 1) und ist daher von Werbung durch Dritte freizuhalten. Über Ausnahmen befindet die DFB GmbH & Co. KG.

#### § 2

##### Platzsperre

Wird gegen einen Verein eine Platzsperre verhängt, so sind die in die Sperrzeit fallenden Heimspiele auf einem Platz auszutragen, der mindestens 30 Kilometer entfernt liegt und nicht ebenfalls einer Platzsperre unterworfen ist.

Erzielt der Verein, gegen den eine Platzsperre verhängt ist, gegenüber den möglichen Einkünften auf seiner Platzanlage Mehreinnahmen, sind diese abzuführen. Über die Verwendung entscheidet die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG.

---

## § 3

### **Spielfläche**

Das Spielfeld der Sportplatzanlage muss eine Naturrasen-Spielfläche haben. Die Spielfeldabmessung muss 105 Meter x 68 Meter betragen. Die Fachgruppe Spielbetriebe kann innerhalb folgender Bandbreite Ausnahmen bewilligen: Länge zwischen 100 Meter und 110 Meter, Breite zwischen 64 Meter und 75 Meter. Außerhalb der Begrenzungslinien des Spielfelds soll eine mindestens 1,5 Meter breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche vorhanden sein. Der ganze Spielfeldbereich soll 120 Meter x 80 Meter betragen; in der 3. Liga muss der ganze Spielfeldbereich mindestens 120 Meter x 80 Meter betragen (in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. für Bestandsanlagen, bei denen entsprechende Abmessungen nur mit unverhältnismäßigen baulichen Anpassungen möglich wären, kann insofern von der Fachgruppe Spielbetriebe eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden).

Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen können nach folgender Maßgabe auch auf Kunstrasen-Spielflächen ausgetragen werden:

- Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga gilt: Die Hauptspielstätte muss nachweislich den Anforderungen des FIFA-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Quality“ oder des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie A“ entsprechen. Die Ausweichspielstätte muss nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.
- Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga gilt: Der Kunstrasen muss nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.
- Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der B-Juniorinnen-Bundesliga gilt: Die Hauptspielstätte muss nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.
- Im Übrigen sollen Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen nur dann auf Kunstrasenplätzen ausgetragen werden, wenn diese den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.

Bei Bundesspielen der Junioren ist als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz, der nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht, zulässig. Kunstrasen-Spielflächen müssen den Abmessungen von Absatz 1 entsprechen.

Nachweise, dass ein Kunstrasenplatz den Anforderungen eines DFB-Qualitätskonzepts entspricht, werden grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren anerkannt.

## § 4

### **Beschaffenheit**

Die Sportplatzanlage muss so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist. Insbesondere muss die gemeldete

---

Sportplatzanlage alle Einrichtungen besitzen, um die zu erwartenden Zuschauer aufnehmen zu können. Auflagen sind bis zu dem gesetzten Termin zu erfüllen.

Der Schiedsrichter entscheidet über ordnungsgemäßen Platzaufbau und Eignung des Balles. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch den Spielführer vorgebracht werden.

## § 5

### **Tornetze**

Die Tornetze sind freihängend anzubringen. Eisenverstrebenungen zur Befestigung der Netze an den Torpfosten sind nicht zulässig. Die Netze sind am Boden zu verankern. Die Verankerung muss so konstruiert sein, dass eine Gefährdung der Aktiven ausgeschlossen ist. Die Netze sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.

## § 6

### **Flutlicht**

1. Flutlichtanlagen in Stadien der 3. Liga müssen den Anforderungen der Anlage 1 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen entsprechen.
2. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspiels gelten folgende Grundsätze:
  - 2.1 Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch.
  - 2.2 Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
  - 2.3 Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spiels.
3. Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, sollte eine Ersatzstromversorgung vorhanden sein. Bei TV-Live-Übertragungen muss in jedem Fall die Ersatzstromversorgung gewährleistet sein.

Darüber hinaus haben die Platzvereine folgende Vorkehrungen zu treffen:

  - 3.1 Die Beleuchtungsanlage muss jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde der Meisterschaftsspiele, durch ein Fachunternehmen gründlich geprüft und gereinigt werden.
  - 3.2 Bei jedem Spiel unter Flutlicht müssen genügend Ersatzsicherungen vorhanden sein, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist.
  - 3.3 Die Installationen (Schalter, Sicherungen usw.) sind unter Verschluss zu halten, damit Unbefugte keinen Zutritt zu diesen Anlagen haben.

---

## § 7

### Bespielbarkeit

1. Die Vereine mit vereinseigenen Plätzen sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Vereine ohne vereinseigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes zu sorgen.

Um auch bei Schnee und Eis eine Durchführung des Spielbetriebs zu gewährleisten, ist eine vorhandene Rasenheizung im Vorfeld von Meisterschaftsspielen der 3. Liga sowie von Spielen um den DFB-Vereinspokal der Herren vom Verein frühzeitig anzustellen bzw. hat der Verein beim Platzeigentümer auf eine Verwendung der Rasenheizung hinzuwirken.

2. Der Schiedsrichter ist unmittelbar nach Ankunft am Spielort verpflichtet, bei möglicher Unbespielbarkeit des Platzes unverzüglich den zuständigen Spielleiter über die DFB- bzw. Verbandsgeschäftsstelle in Kenntnis zu setzen, damit der Spielleiter über die vorzeitige Absetzung des Spiels entscheiden und damit eventuell die Anreise der Gastmannschaft verhindern kann. Von der Absetzung eines Spieles sind alle Beteiligten sofort zu benachrichtigen.
3. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn durch die Sportplatzkommission getroffen werden. Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eingetretene Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend verschlechtern haben.  
Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsgefährdung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.
4. Der Schiedsrichter hat in seinem Spielbericht seine Beurteilung der Bespielbarkeit festzuhalten.
5. Bereits im Laufe der Woche kann die Sportplatzkommission Platzbesichtigungen vornehmen und hat für die Durchführung des Spiels nachteilige Feststellungen dem Spielleiter über die zuständige Geschäftsstelle bekannt zu geben, damit der Spielleiter über die vorzeitige Absetzung eines Spieles entscheiden kann.
6. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen.
7. War ein gemeldetes Spielfeld wiederholt nicht bespielbar, so soll der Spielleiter die Spiele auf einem neutralen Platz austragen lassen.
8. Über die eventuelle Schließung eines mobilen Stadionsdachs wird am Tag vor dem Spieltag, spätestens jedoch vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn, auf Vorschlag des Heimvereins durch den Schiedsrichter endgültig entschieden. Die Zustimmung des Gegners ist nicht erforderlich. Grundsätzlich muss das Stadionsdach offen bleiben, ausgenommen, wenn schlechte Witterungsbedingungen eine Schließung rechtfertigen. Wird beschlossen, das Stadionsdach zu schließen, muss das Dach während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

---

## § 8

### **Stadionuhr**

Zeitanzeiger mit besonderem Laufwerk (2 x 45 Minuten) können in Betrieb genommen werden. Der Zeitanzeiger muss in der Stellung 45.00 Minuten bzw. 90.00 Minuten gestoppt werden.

## § 9

### **Stadionbeschallung und Anzeige-/Videotafel**

Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet.

Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird, Spieler und Schiedsrichter/-Assistenten nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber der Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden.

Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- und Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind.

Zwischen-, Halbzeit- und Endergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.

Anzeige- und Videotafeln dürfen während des gesamten Veranstaltungszeitraums, also auch während des laufenden Spieles, zum Einsatz gebracht werden. Die Nutzung der Anzeige- und Videotafeln zur Vermittlung von Werbebotschaften in Form von Bewegtbildern beschränkt sich auf die Zeiträume vor und nach einem Spiel sowie während der Halbzeitpause.

Die Live-Übertragung von Spielbildern auf der Videotafel bedarf der Zustimmung der DFB GmbH & Co. KG, der die Vereine von Spieljahr zu Spieljahr über den zur Verfügung stehenden Nutzungsumfang sowie die damit verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen informiert.

## § 10

### **Zusätzliche Tribünen**

Der Bau von zusätzlichen Tribünen ist nur mit Genehmigung der spielleitenden Stelle gestattet. Die Verantwortung für die Aufstellung und eine sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten hat der Platzverein zu tragen. Nach Erstellung der Zusatztribüne ist durch die städtische Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle eine Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis der spielleitenden Stelle vorzulegen.

Bei Spielen mit Einnahmeteilung ist bezüglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein seine vorherige Zustimmung erforderlich.

---

## § 11

### **Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen**

Die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind verbindlich und zu beachten.

## **2. Spielansetzungen**

### § 12

#### **Meldungen an die spielleitende Stelle**

Die Vereine haben zur Gewährleistung einheitlicher spieltechnischer und organisatorischer Bedingungen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wettbewerbe der spielleitenden Stelle folgende Unterlagen einzureichen:

1. Meldung eines Naturrasen-Spielfeldes mit einer Erklärung, dass das gemeldete Stadion mit seinem Hauptspielfeld für alle vorgesehenen und angesetzten Termine zur Verfügung steht, und Angaben über Lage, Ausmaße, Flucht sowie Anzahl der Sitz- und Stehplätze der Platzanlage; § 3 Absatz 2 (Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen) bleibt unberührt. Lizenzligavereine, Vereine der 3. Liga und Frauen-Bundesligavereine sowie Vereine der 2. Frauen-Bundesliga brauchen die Meldung für den Vereinspokal-Wettbewerb nicht zu wiederholen, wenn die für die Meisterschaftsspiele gemeldete Platzanlage auch für diesen Wettbewerb benutzt werden soll und für alle Pokaltermine zur Verfügung steht.
2. Liste der Amateur-Spieler, die eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpass-Nummern und einer Bestätigung der Spielberechtigung durch den zuständigen Verband. Nachmeldungen müssen spätestens drei Tage vor einem Spiel eingegangen sein. Einer Meldung der Lizenzspieler bedarf es nicht.
3. Schriftlicher Nachweis darüber, dass die veranstaltenden Vereine eine angemessene Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche abgeschlossen haben, die gegen sie selbst oder Dritte im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung ihres Spielbetriebes erhoben werden können. Eines Nachweises bei Verbandsauswahl- und bei Lizenzspieler-Mannschaften bedarf es nicht.
4. Farbe der Spielkleidung und der bereitzuhaltenden Ersatzkleidung.  
§ 32 dieser Bestimmungen ist zu beachten.
5. Eintrittspreise aller Platzkategorien.

### § 13

#### **Spieltag und Anstoßzeit**

1. Die Spiele sollen grundsätzlich am Wochenende, die der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sonntags, durchgeführt werden.  
Pflichtspiele – Juniorenspiele und Spiele der Frauen-Bundesliga sowie Spiele der 2. Frauen-Bundesliga ausgenommen – beginnen am Wochenende



grundsätzlich um 15.30 Uhr. Spiele der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga beginnen sonntags grundsätzlich um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr. Im Laufe der Woche beginnen sie grundsätzlich um 19.30 Uhr oder um 20.00 Uhr.

Die Vereine können sich nicht weigern, Pflichtspiele unter Flutlicht auszutragen. Die spielleitende Stelle kann auch andere Anstoßzeiten festsetzen.

2. Die Zusammenlegung von Meisterschafts- und Pokalspielen auf einen Spieltag an einem Spielort ist nicht statthaft.

Konkurrieren Pflichtspiele am gleichen Ort, so haben grundsätzlich die Regelspieltage des Rahmenterminkalenders Vorrang vor Nachholterminen.

Konkurrieren Pokalspiele am gleichen Ort, so hat der veranstaltende Verein der höheren Spielklasse den Vorrang. Bei Gleichklassigkeit entscheidet im Falle nicht zu erzielender Einigung unter den beteiligten Vereinen das Los.

Pflichtspiele im Sinne dieser Vorschrift sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele und europäische Wettbewerbsspiele.

Aus übergeordneten Gesichtspunkten kann die Fachgruppe Spielbetriebe des DFB eine andere Regelung treffen.

### § 13a

#### **Rahmenterminplanung und Terminlisten in der 3. Liga**

1. Rahmenterminplanung

Für jedes Spieljahr wird durch den Spielleiter der 3. Liga ein Rahmenterminplan erstellt. Der von dem Spielleiter erarbeitete Rahmenterminplan ist nach Bestätigung durch die Fachgruppe Spielbetriebe den Regional- und Landesverbänden sowie den Vereinen der 3. Liga schriftlich bekannt zu geben.

2. Terminlisten

Die Terminlisten mit den Spielansetzungen der 3. Liga sind den Regional- und Landesverbänden sowie den Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Pflichtspiele der 3. Liga und die Entscheidungsspiele um den Aufstieg in die 3. Liga haben Vorrang vor Spielen der Regional- und Landesverbände. Vereine haben Vorschläge für Spieltermine und Ansetzungen bis spätestens 15. Juni eines jeden Jahres dem Spielleiter schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Vorschläge durch den Spielleiter besteht nicht.

### § 14

#### **Zeitliche und örtliche Änderungen**

1. Änderungen der festgesetzten Spieltermine, Anstoßzeiten und Austragungsorte bedürfen der Genehmigung des Spielleiters. Anträge auf Änderung des Austragungsorts müssen unmittelbar nach der Ansetzung, jedoch spätestens zwölf Tage vor dem Spiel, beim Spielleiter eingegangen sein.

In der 3. Liga sind Anträge der Vereine auf Änderung zeitgenauer Spieltermine und/oder des Austragungsorts grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel beim Spielleiter schriftlich einzureichen. Beantragt ein Verein der 3. Liga die Verlegung eines bereits zeitgenau angesetzten Spiels, muss dieser zuvor grundsätzlich die Zustimmung des Spielpartners einholen und zusammen mit dem Antrag beim Spielleiter einreichen. Damit ein Spiel der 3. Liga auf Antrag eines Vereins an einem anderen Austragungsort angesetzt werden kann, muss die jeweilige Spielstätte entweder im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Haupt- oder Ausweichspielstätte anerkannt oder von der Fachgruppe Spielbetriebe nachträglich gemäß § 50 Nr. 2. der DFB-Spielordnung für den jeweiligen Verein zugelassen worden sein.

2. Jede Änderung des Spieltermins, der Anstoßzeit oder des Austragungsortes muss der Spielleiter den beteiligten Vereinen mindestens vier Tage vorher bekannt geben. Andernfalls können sie die Änderung ablehnen. Ausgefallene und abgebrochene Spiele können vom Spielleiter ohne Einhaltung der Vier-Tage-Pflicht angesetzt werden.
3. Im DFB- oder Verbandsinteresse und in Ausnahmefällen sind Spielverlegungen, insbesondere zur Erfüllung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen, aufgrund höherer Gewalt und auf Antrag von Vereinen möglich.
4. Für Spielverlegungen auf Antrag der beteiligten Vereine wird eine Gebühr fällig. Diese Gebühr beträgt bei Spielverlegungen in der 2. Frauen-Bundesliga € 150,00, bei Spielverlegungen in der Frauen-Bundesliga € 300,00 und bei Spielverlegungen in der 3. Liga € 500,00. Die Spielleitung der Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga bzw. 3. Liga kann unter Berücksichtigung des Grunds der Spielverlegung auf die Gebühr verzichten.
5. § 50 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

## § 15

### **Absetzung wegen Erkrankung von Spielern**

Beantragt ein Verein die Absetzung eines Bundesspiels wegen Erkrankung und Verletzung von spielberechtigten Spielern, entscheidet hierüber der jeweilige Spielleiter. Befindet sich ein Spieler aufgrund einer allgemeingültigen Rechtsvorschrift oder einer Anordnung der zuständigen Behörde in Isolation oder Quarantäne, so gilt dieser Spieler als erkrankt im Sinn von Satz 1. Sofern eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anordnung der Isolation oder Quarantäne bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Spielleiter über die Absetzung des Spiels entscheidet, aus Zeitgründen nicht ergangen ist, gilt abweichend von Satz 2 ein Spieler auch dann als erkrankt, wenn er positiv auf die jeweilige Erkrankung getestet worden ist. Kontaktpersonen eines nach Satz 3 positiv getesteten Spielers gelten nur dann als erkrankt, wenn die zuständige Behörde für sie die Quarantäne angeordnet hat.

Ein Antrag auf Absetzung kann nur dann gestellt werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 25 (B-Juniorinnen-Bundesliga: 23; Futsal-Bundesliga: 18) Spieler auf der Spielberechtigungsliste befinden. Unter

---

diesen müssen sich mindestens 22 Feldspieler (B-Juniorinnen-Bundesliga: 21; Futsal-Bundesliga: 16) und zusätzlich mindestens 3 (B-Juniorinnen-Bundesliga und Futsal-Bundesliga: 2) Torhüter befinden.

Ein Antrag auf Absetzung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/Verletzungen vorzulegen. Dem Antrag sind im Fall von Absatz 1, Satz 1 (Erkrankung und Verletzung) die Atteste des/der behandelnden Arztes/Ärztin beizufügen. Außerdem sind auf entsprechende Anfrage der DFB GmbH & Co. KG amtsärztliche Zeugnisse vorzulegen. Ist dies nicht möglich, hat der Spielleiter das Recht, einen von der DFB GmbH & Co. KG beauftragten Arzt um einen Untersuchungsbericht zu bitten. Die Kosten trägt der antragstellende Verein. Im Fall von Absatz 1, Satz 2 und 4 (Isolation oder Quarantäne) ist dem Antrag auf Absetzung eine schriftliche Bestätigung des Mannschaftsarztes bzw. Hygiene-Beauftragten des Vereins beizufügen, dass sich ein Spieler aufgrund behördlicher Anordnung in Isolation oder Quarantäne befindet. Im Fall von Absatz 1, Satz 3 (positives Testergebnis im Eilfall) ist dem Antrag auf Absetzung eine schriftliche Bestätigung des Mannschaftsarztes bzw. Hygiene-Beauftragten beizufügen, dass ein Spieler positiv auf eine Erkrankung getestet worden ist.

Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als 13 – für den Fall, dass in einem Wettbewerb vier oder fünf Auswechslungen zulässig sind, 14 – spielberechtigte Spieler gemäß Spielberechtigungsliste anrechenbar zur Verfügung stehen. Unter diesen muss sich mindestens ein Torwart befinden. Bei Spielen der Futsal-Bundesliga ist dem Antrag nicht stattzugeben, wenn mindestens sieben Spieler – unabhängig davon, ob sich hierunter ein Torwart befindet oder nicht – zur Verfügung stehen. Spieler, die in einem Zeitraum von zehn Tagen vor Antragstellung von der Spielberechtigungsliste des Vereins gestrichen wurden, werden bei der Entscheidung über die Absetzung so behandelt, als wären sie noch auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt. Dies gilt nicht, wenn ihre Streichung im Zusammenhang mit einem Transfer zu einem anderen Verein erfolgte.

Zusätzlich ist bei Spielen von Lizenzspieler-Mannschaften im DFB-Vereinspokal zu prüfen, ob der antragstellende Verein den ausnahmsweisen Einsatz von mehr als drei Amateurspielern in der Lizenzspieler-Mannschaft beim Spielleiter beantragt hat. Ist dies nicht beantragt worden, muss dies gegenüber dem Spielleiter begründet werden. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als 13 – für den Fall, dass in einem Wettbewerb vier oder fünf Auswechslungen zulässig sind, 14 – spielberechtigte Lizenzspieler und/oder in der Lizenzspieler-Mannschaft spielberechtigte Amateurspieler gemäß Spielberechtigungsliste anrechenbar zur Verfügung stehen. Unter diesen müssen sich mindestens sieben – für den Fall, dass in einem Wettbewerb fünf Auswechslungen zulässig sind, neun – Lizenzspieler, darunter ein Torwart, befinden.

Bei der Entscheidung über einen Antrag sind sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Sportstrafen usw.) sowie Erkrankungen, die nach dem ersten Anschein auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen wesentliche Vorgaben der jeweiligen Spielklasse oder sonstige in einer pandemischen und epidemischen Lage geltenden Verhaltensregeln zurückzuführen sind, nicht zu berücksichtigen. Die insofern verletzten, gesperrten oder erkrankten Spieler

---

gelten demnach als „anrechenbar zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

Unbeschadet von Absatz 4, Satz 1 und 2 kann ein Verein die Absetzung eines Bundesspiels auch dann beantragen, wenn sich mindestens elf der auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten und nicht mehr für eine Mannschaft der Junioren spielberechtigten Vertragsspieler (für Juniorenspielklassen gilt: unabhängig von ihrem Spielerstatus 11 Spieler der für den Wettbewerb vorgesehenen Altersklasse; A-JBL = U 19/U 18 und B-JBL = U 17/U 16) aufgrund einer Infektion mit einer ansteckenden Krankheit in Isolation oder als Kontaktperson von infizierten Personen in Quarantäne befinden und demnach nicht anrechenbar zur Verfügung stehen, wobei Isolation und Quarantäne kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung rechtlich verbindlich sein müssen.

Mit Blick auf das Antragsverfahren und die zu erbringenden Nachweise gelten die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen entsprechend. Dem Antrag auf Absetzung ist nicht stattzugeben, wenn die Isolation bzw. Quarantäne nach dem ersten Anschein auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen wesentliche Vorgaben der für die jeweilige Spielklasse geltenden (Hygiene-) Vorgaben oder sonstige in einer pandemischen oder epidemischen Lage anerkannte Verhaltensregeln zurückzuführen ist.

## § 16

### **Anreise**

Zur Anreise sollen nur öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Als solche gelten Eisenbahn, Flugzeug und Omnibusse öffentlicher und privater Omnibusunternehmer, die aufgrund einer Konzession für den Personenverkehr zugelassen sind. Reisen sind so rechtzeitig anzutreten, dass ein pünktlicher Spielbeginn gewährleistet ist.

## § 17

### **Nichtantreten**

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist eine Verhandlung über den Einwand der höheren Gewalt nicht erforderlich, wenn der Spielgegner gegenüber dem Vorsitzenden des Sportgerichts die Berechtigung des Einwandes schriftlich anerkennt.

## § 18

### **Ausgefallene Spiele**

Ausgefallene und abgebrochene Spiele sollen am folgenden spielfreien Dienstag oder Mittwoch angesetzt werden, es sei denn, der Spielleiter bestimmt einen anderen Nachholtermin.

Nachholspiele der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sollen nach Möglichkeit an einem Wochenende angesetzt werden.

---

## § 19

### **Spielaufsicht**

Der Spielleiter kann die Überwachung eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Die Vereine können beim Spielleiter eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen. Der Spielleiter gibt den beteiligten Vereinen den Beauftragten namentlich bekannt. Dieser setzt sich unmittelbar vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter in Verbindung und zeichnet nach dem Spiel den Bericht des Schiedsrichters gegen. Er ist gemeinsam mit dem Schiedsrichter zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen. Er ist außerdem berechtigt, zum Bericht des Schiedsrichters gegenüber dem Spielleiter schriftlich Stellung zu nehmen; im Falle besonderer Vorkommnisse ist er hierzu verpflichtet.

## **3. Organisation der Veranstaltung**

### § 20

#### **Verantwortlichkeit**

Der Platzverein bzw. der von der DFB GmbH & Co. KG bestimmte Veranstalter oder Ausrichter ist für eine einwandfreie Abwicklung des Spiels auch auf nicht vereinseigenen Plätzen verantwortlich.

Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.

Die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind verbindlich und zu beachten.

### § 21

#### **Platzordnung**

1. Der Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit der Spieler, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten verantwortlich; erforderlichenfalls sind mit der Polizei die nötigen Absprachen zu treffen. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Einzelheiten der persönlichen Voraussetzungen, materiellen Ausstattung und wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus § 26 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen. Die Verantwortung des Platzvereins umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten.
2. Während des Spiels darf sich niemand am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten.
3. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel mindestens fünf Meter, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

---

## § 22

### **Alkoholverbot und Getränkeausschank**

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.

Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3 Prozent), von Bier (mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5 Prozent) oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.

Für die Einwilligung hat der Veranstalter begründet darzulegen, dass alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind, wobei die Erkenntnisse der Polizei einzubeziehen sind.

2. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling usw.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.
3. Soweit ein Bundesspiel vom Geltungsbereich des § 23 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen erfasst ist, gehen die dortigen Bestimmungen vor.

## § 23

### **Mannschaftsbetreuer im Innenraum**

1. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (insgesamt höchstens 15 bzw. im DFB-Vereinspokal der Herren und Frauen, in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie in den Aufstiegs-spielen zur 2. Frauen-Bundesliga höchstens 17 Personen). Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielberichtsformular aufgeführt sein. Das technische und medizinische Personal sollte jeweils Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Vereins sein. Nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rot) ausgeschlossene Spieler.

Die beiden Ersatzspielerbänke sollten in mindestens fünf Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt werden. Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone zu markieren. Sie erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran. Für den Trainer und seinen Assistenten können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unverändert.

2. Anweisungen von den Tor- und Seitenlinien sind grundsätzlich unzulässig. Coaching ist dem Trainer in der von der FIFA vorgegebenen Zone erlaubt. Die Coaching-Zone (Technische Zone) ist nach den Vorgaben in den Amtlichen Fußballregeln zu markieren.
3. Bis zu zwei Mannschaftsbetreuer dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und das Zeichen dazu gegeben hat. Sie haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.
4. Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter zu unterbinden und können von den Rechtsinstanzen geahndet werden. Die am Spiel beteiligten Vereine haften neben den Mannschaftsbetreuern für deren Fehlverhalten sportstrafrechtlich.

## § 24

### **Presse-, Hörfunk- und Fernsehvertreter**

1. Vertreter der Presse, des Hörfunks und Fernsehens dürfen während des Spiels und in der Pause nicht im Innenraum des Stadions und in den Zugängen hierzu tätig sein.  
Ausgenommen hiervon sind lediglich Pressefotografen, Fernsehkameralleute und gegebenenfalls das zur Bedienung einer elektronischen Fernsehkamera erforderliche Personal. Für diesen Personenkreis dürfen Sonderausweise zum Betreten des Innenraums und zur Tätigkeit an den ihnen zugewiesenen Plätzen ausgegeben werden.
2. Fotografen dürfen Aufnahmen nur von den ihnen zugewiesenen Plätzen aus machen. Hierzu ist ein Raum 5,50 Meter seitlich von den Torpfosten und von dort zwei Meter hinter der Torlinie bis zu den Eckfahnen abzugrenzen.  
Die Fotografen dürfen weder diese Abgrenzung zum Spielfeld hin überschreiten noch während des Spieles das Spielfeld betreten. Sie sollen sich auch nicht direkt hinter den Toren aufhalten. Besteht jedoch keine andere Möglichkeit, dann muss die Entfernung zum Tornetz 5,50 Meter betragen. Die Verwendung von Blitzlicht ist auch bei Flutlicht während des Spiels nicht gestattet. Bei allen Zuwiderhandlungen sind die Fotografen durch den Ordnungsdienst vom Platz zu weisen.
3. Für die von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspiele gilt die von der DFL Deutsche Fußball Liga erlassene Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte des Ligastatuts (OVR).

---

## Regelung für Eintrittskarten

### 1. Eintrittskarten für Gastmannschaften

Für die Gastvereine sind 10 % der Sitzplatzkarten, hiervon bei Heimspielen im DFB-Pokal von Mannschaften der Bundesliga mindestens 100 Sponsorenkarten und von Mannschaften der 2. Bundesliga mindestens 30 Sponsorenkarten im überdachten Bereich, sowie 10 % der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 600 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der Heimmannschaft. Außerdem erhalten die Gastvereine fünf Ehrenkarten nebeneinander liegender Plätze aus der ersten Kategorie und zehn weitere Ehrenkarten aus der zweiten Kategorie sowie drei Durchfahrtscheine.

Für die 3. Liga gilt, dass auch bei einer Stadionkapazität von unter 10.000 Plätzen mindestens 1.000 Eintrittskarten (hiervon mindestens 100 Sitz- und 600 Stehplatzkarten) für Gästefans zur Verfügung zu stellen sind. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 600 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Wird das Kontingent von 1.000 Eintrittskarten durch den Gastverein nicht ausgeschöpft, können in Abstimmung mit den zuständigen Sicherheitsbehörden auch Absprachen zwischen den beiden beteiligten Klubs getroffen werden, um gegebenenfalls freie Blöcke anders zu besetzen.

### 2. Eintrittskarten für Menschen mit Behinderung

Mindestens 1 % der Gesamtkapazität soll in der 3. Liga als Rollstuhlplätze vorgesehen werden, welche in Abstimmung mit dem Behinderten-Fanbeauftragten/Inklusionsbeauftragten sowie unter Einbeziehung von Nutzern oder deren Interessenvertretung auszugestalten sind. Darüber hinaus sollen stufenlos erreichbare Vorzugssitzplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in allen Stadionbereichen sowie Angebote für Menschen mit Seh- und Hörbehinderung technisch eingerichtet und vorgehalten werden.

Zudem sind 10 % der in dem Stadion vorhandenen und entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse ausgestatteten Sonderplätze für Menschen mit Behinderung dem Gastverein zur Verfügung zu stellen.

### 3. Dauerkarten

Dauerkarten der Lizenzligen, der 3. Liga und der Frauen-Bundesliga sowie der 2. Frauen-Bundesliga gelten grundsätzlich nur für Meisterschaftsspiele der jeweiligen Spielklasse.

### 4. Ehrenkarten

Als Ehrenkarten sind abzugeben: fünf Ehrenkarten der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken mit vier Durchfahrtscheinen für die DFB-Zentralverwaltung bzw. DFB GmbH &



Co. KG; je fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine für den Regional- und Landesverband des Platzvereins sowie bei Amateur-Wettbewerben auch für den Landesverband der Gastmannschaft.

In der Regionalliga sind durch den Platzverein zusätzlich drei Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine an die für die jeweilige Spielleitung zuständige Geschäftsstelle des Regionalverbandes auszugeben, wenn diese aufgrund der Ligeneinteilung nicht dem Regionalverband des teilnehmenden Vereins entspricht.

#### 5. Pressekarten

Pressekarten werden im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Sportjournalisten oder dem örtlichen Sportpresse-Verein ausgegeben. Die Höchstzahl beträgt bei Heimspielen im DFB-Vereinspokal bei Beteiligung von Bundesliga-Vereinen 100, Vereinen der 2. Bundesliga 50 und Amateurvereinen 25.

#### 6. Schiedsrichterkarten

Für jedes Bundesspiel sind mindestens 0,5 % der am Spieltag für die jeweilige Spielstätte zur Verfügung stehenden Gesamtkarten, höchstens jedoch 300 (bei Fußballspielen in der Halle bis zu 30) Karten als Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen.

#### 7. Juniorspiele

Die Nrn. 5. und 6. gelten nicht für Spiele von Junioren- und Nachwuchsmannschaften. Hier kann Personen mit gültigem Schiedsrichter- oder Presseausweis freier Eintritt gewährt werden.

#### 8. Ausnahmen

Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten sowie Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der DFB GmbH & Co. KG.

Jeder Verein kann grundsätzlich die Durchführung von maximal zwei Kartensonderaktionen in einer Spielzeit (je einmal in der Hin- und Rückrunde) beantragen. Darüber hinausgehende Kartensonderaktionen bedürfen der Zustimmung des Heim- und Gastvereins und sind schriftlich bei der DFB GmbH & Co. KG zu beantragen und zu begründen.

Die Durchführung von Kartensonderaktionen der DFB GmbH & Co. KG und der Landesverbände oder einer Spielklasse bleibt davon unberührt.

Geplante Kartensonderaktionen sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg oder die Qualifikation für einen offiziellen Wettbewerb von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die letzten vier Spieltage.

Grundsätzlich sollte die Ausgabe von Frei- und Ehrenkarten 10 % des Gesamtkontingents an Eintrittskarten nicht überschreiten.

Für die Spielzeiten 2021/2022 und 2022/2023 gilt in der 3. Liga:

*Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten sowie Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB.*

---

*Jeder Verein kann grundsätzlich die Durchführung von maximal vier Karten-sonderaktionen in einer Spielzeit (je zweimal in der Hin- und Rückrunde) beantragen. Darüber hinausgehende Karten-sonderaktionen bedürfen der Zustimmung des Heim- und Gastvereins und sind schriftlich beim DFB zu beantragen und zu begründen.*

*Die Durchführung von Karten-sonderaktionen des DFB und der Landesverbände oder einer Spielklasse bleibt davon unberührt.*

*Geplante Karten-sonderaktionen sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg oder die Qualifikation für einen offiziellen Wettbewerb von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die letzten vier Spieltage.*

*Grundsätzlich sollte die Ausgabe von Frei- und Ehrenkarten 20 % des Gesamtkontingents an Eintrittskarten nicht überschreiten.*

## § 26

### **Vorspiele/Nebenveranstaltungen**

Die Durchführung von Vorspielen ist grundsätzlich nur gestattet, wenn es sich bei den Spielgegnern um Mannschaften des DFB und Vereine seiner Mitgliedsverbände handelt und dadurch das Hauptspiel (Pflichtspiel) nicht gefährdet wird.

Andere mit dem Spiel verbundene Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Fachgruppe Spielbetriebe.

## **4. Durchführung des Spiels**

### § 27

#### **Spielberechtigung**

Die Spielberechtigung muss bei Vereinsspielen grundsätzlich durch einen gültigen Spielerpass – bei Lizenzvereinen durch Vorlage der Spielberechtigungsliste der DFL Deutsche Fußball Liga, bei Vereinen der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga durch Vorlage der jeweiligen Spielberechtigungsliste des DFB – nachgewiesen werden und ist bei Länderpokalspielen auf späteres Verlangen zu belegen.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielerpässe bzw. die Spielberechtigungsliste und die Eintragungen auf dem Spielbericht zu prüfen und Beanstandungen auf diesem zu vermerken.

### § 28

#### **Spielbericht**

Die Beauftragten der beteiligten Vereine müssen rechtzeitig vor Spielbeginn den Spielberichtsbogen unter Beachtung der Vorschriften des § 27 im DFBnet ausfüllen.

§ 30 dieser Vorschrift ist zu beachten.

---

Die Vereine sind verpflichtet, nach dem Spiel den vom Schiedsrichter ausgefüllten Spielberichtsbogen durch einen Beauftragten im DFBnet einzusehen und zu bestätigen, dass sie von allen Eintragungen Kenntnis genommen haben. Die Spielerpässe bzw. die Spielberechtigungsliste des DFB sind beim Schiedsrichter abzuholen. Nachträgliche Sonderberichte des Schiedsrichters sind im Spielbericht anzukündigen.

Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, müssen die Vereine vor dem Spiel einen Spielberichtsbogen von Hand ausfüllen und dem Schiedsrichter überreichen. Nach dem Spiel ist in diesen Fällen die Kenntnis von den Eintragungen des Schiedsrichters durch Gegenzeichnen des Spielberichts bogens zu bestätigen.

Die Spielleitung kann offensichtliche Eintragungsfehler im Spielbericht im Einvernehmen mit dem Schiedsrichter berichtigen, wenn ihm der Fehler bis spätestens am Werktag vor dem nächsten Spiel der Mannschaft in dem jeweiligen Wettbewerb angezeigt wurde oder die Berichtigung lediglich statistischen Zwecken dient und keinen Wettbewerbsbezug hat (z. B. Zuschauerzahl, Torschützen). Der betroffene Verein ist über die Änderung zu informieren.

## § 29

### **Spielführer**

Der Spielführer muss sichtbar am linken Arm eine Armbinde tragen. Er ist allein berechtigt, den Schiedsrichter über getroffene Entscheidungen zu befragen. Der Spielführer ist Ansprechpartner für die Entgegennahme übergeordneter polizeilicher Anweisungen. Für den Fall des Ausscheidens des Spielführers während des Spieles muss ein Vertreter benannt werden und die Spielführer-Armbinde tragen.

## § 30

### **Auswechsellspieler**

1. Auf dem Spielbericht sind von der erstgenannten Mannschaft bis spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn und von der zweitgenannten Mannschaft bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Namen von insgesamt nicht mehr als 18 (im DFB-Vereinspokal der Herren und Frauen sowie in Meisterschaftsspielen der 3. Liga und den Aufstiegsspielen zur 3. Liga sowie in Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie den Aufstiegsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga nicht mehr als 20) Spielern für eine Mannschaft einzutragen.
2. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechsellspieler sind als ihrer Mannschaft zugehörig zu betrachten und damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters unterstellt. Für jedes Vergehen unterliegt der Auswechsellspieler derselben Strafbefugnis wie jeder andere Spieler, mag er eingesetzt werden oder nicht.
3. Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Der Schiedsrichter bestimmt, wie viele Ersatzspieler sich zeitgleich aufwärmen dürfen. Im DFB-Vereinspokal der Herren dürfen sich maximal sechs Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen.

---

## § 31

### **Spielerwechsel**

1. Die Auswechslung ist vollzogen, wenn der Auswechselspieler mit Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betritt.
2. Der Austausch hat durch Zeigen einer Nummerntafel zu erfolgen. Dabei muss zu erkennen sein, welcher Spieler das Spielfeld verlässt und welcher Spieler neu zum Einsatz kommt.
3. Für die Spiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, des DFB-Vereinspokals der Herren, des DFB-Vereinspokals der Frauen, der 3. Liga sowie in den Aufstiegsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga und zur 3. Liga gilt:
  - a) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
  - b) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung. Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen entsprechend auf vier bzw. drei; im Übrigen bleibt Buchstabe b) unberührt. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Spielklasse oder Pokalrunde gilt.

## § 32

### **Spielkleidung**

Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Spielkleidung antreten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Gastmannschaft die Kleidung wechseln. Die Torhüter müssen eine Spielkleidung tragen, die sie in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter deutlich unterscheidet.

Bei Spielen auf neutralem Platz sollen sich die Vereine rechtzeitig über die Spielkleidung einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los, notfalls am Spieltag durch den Schiedsrichter.

Ersatz-Spielkleidung ist bereitzuhalten; dies gilt auch bei Auswärtsspielen. Die Ersatz-Spielkleidung (Trikot, Hose, Strümpfe) muss sich in der Farbe deutlich von der normalen Spielkleidung unterscheiden, dies gilt auch für die Ersatz-Torwart-Kleidung.

---

Im Übrigen gelten die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung.

### § 33

#### **Rückennummern**

Die Rückennummern müssen sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben. Die Nummerierung hat in der üblichen Form von 1 bis 11 zu erfolgen. Die Auswechselspieler einschließlich des Ersatztorwarts sind mit den Nummern 12 bis 18 bzw. 20 (bei Spielen, in denen bis zu 20 Spieler auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden können) zu versehen. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

Vor Beginn einer Spielzeit können ergänzende bzw. von Absatz 1 abweichende Richtlinien über die Art der Verwendung von Rückennummern und ihre Ergänzung durch Spielernamen verabschiedet werden. In diesen können auch für eine Saison je Spieler eine feste Rückennummer und die Anbringung des Spielernamens festgelegt werden.

Die Verabschiedung obliegt für Amateur-Mannschaften in DFB-Wettbewerben der Fachgruppe Spielbetriebe und für Mannschaften der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.

### § 34

#### **Verletzungen**

Der Schiedsrichter hat, wenn nach seiner Ansicht ein Spieler ernstlich verletzt ist, diesen unverzüglich vom Spielfeld bringen zu lassen, damit das Spiel rasch fortgesetzt werden kann.

Wenn ein Spieler nur leicht verletzt ist, soll das Spiel deswegen nicht unterbrochen werden. Ein Spieler, der in der Lage ist, zur Seiten- oder Torlinie zu gehen, um sich pflegen zu lassen, soll nicht auf dem Spielfeld behandelt werden.

### § 35

#### **Spielausfall bzw. Spielabbruch wegen schlechter Sichtverhältnisse**

Der Schiedsrichter darf ein Spiel nicht anpfeifen bzw. muss es abbrechen, wenn die Witterungsverhältnisse die Sicht von einem Tor zum anderen nicht mehr zulassen.

### § 36

#### **Spielbälle/Balljungen**

Vom Heimverein sind für jedes Spiel mindestens zehn Spielbälle (bei Schnee farbige Bälle) bereitzustellen.

Die Vorschriften hinsichtlich des Ball-Innendrucks sind zu beachten.

Mindestens acht Balljungen sind gemäß der dazu erlassenen Bestimmungen der FIFA um das Spielfeld herum zu platzieren.

## § 37

**Verlängerung**

Zwischen dem Ende eines Spiels und einer notwendig werdenden Spielverlängerung dürfen die Mannschaften das Spielfeld nicht verlassen. Die Verlängerung beginnt nach einer Pause von fünf Minuten und wird dann ohne eine weitere Halbzeitpause fortgesetzt.

**5. Schiedsrichter und -Assistenten**

## § 38

1. Schiedsrichter und -Assistenten werden von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich, dem DFB-Schiedsrichterausschuss bzw. der Verantwortlichen für Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, angesetzt.
2. Bei Bundesspielen werden Schiedsrichtergespanne angesetzt.
3. In Amateur-Wettbewerben der Herren können Schiedsrichtergespanne aus dem Landesverband der Heimmannschaft oder der Gastmannschaft angesetzt werden.
4. Bei den Spielen der Frauen- und 2. Frauen-Bundesliga, den Aufstiegs- und Abstiegsspielen in die 2. Frauen-Bundesliga sowie anderen Frauen-Wettbewerben können Schiedsrichter auch dem Landesverband der Heimmannschaft oder der Gastmannschaft angehören.  
Bei Frauen-Wettbewerben sollen möglichst weibliche Schiedsrichter und -Assistenten angesetzt werden. Dabei können die Schiedsrichterinnen mit ihrem im Verband gebildeten Gespann nominiert werden.
5. Die anfallenden Schiedsrichterkosten der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga werden halbjährlich zu gleichen Teilen auf die Vereine umgelegt. Im DFB-Vereinspokal bezahlt die DFB GmbH & Co. KG zunächst diese Auslagen und stellt diese den Vereinen in Rechnung.  
Bei Amateur- und Junioren-Wettbewerben zahlen die jeweiligen Heimmannschaften diese Auslagen und setzen sie bei Spielen mit Einnahmeteilung ab.
6. Ein Schiedsrichter-Assistent wird mit Nr. 1, der andere mit Nr. 2 bezeichnet. Schiedsrichter-Assistent Nr. 1 vertritt den Schiedsrichter im Falle seines Ausbleibens oder bei Ausfall während des Spiels. Schiedsrichter-Assistent Nr. 2 wird dann Schiedsrichter-Assistent Nr. 1. Der gastgebende Verein hat sich um Ersatz zu bemühen, der dann Schiedsrichter-Assistent Nr. 2 wird. Bei Pflichtspielen mit einem weiteren (vierten) Schiedsrichter im gemeinsamen Team sind diesem Aufgaben der Schiedsrichter und -Assistenten an der Außenlinie zu übertragen. Bei Ausfall des Schiedsrichters oder eines -Assistenten übernimmt der vierte Schiedsrichter dessen Position und Aufgaben.
7. Tritt ein Schiedsrichtergespann nicht an, so hat sich der gastgebende Verein um Ersatz zu bemühen. Der Ersatz-Schiedsrichter muss bei Spielen der Lizenzigen, Pokalspielen und Aufstiegsspielen zur 2. Bundesliga der DFB-Liste angehören.

- 
- Bei Freundschaftsspielen mit Lizenzspieler-Mannschaften oder Mannschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga als Gastgeber sind Schiedsrichter und -Assistenten beim DFB, im Übrigen bei dem für die Heimmannschaft zuständigen Landesverband anzufordern.

## 6. Ehrungen für Vereine

### § 39

#### Wanderpreis

- Der Sieger eines Wettbewerbs erhält einen Wanderpreis, der Eigentum der DFB GmbH & Co. KG bleibt.
- Der Wanderpreis wird dem Sieger des Wettbewerbs durch einen Vertreter der DFB GmbH & Co. KG überreicht. Er bleibt bis zum nächsten Wettbewerb im Besitz des siegreichen Vereins bzw. Verbandes. Dieser haftet für Beschädigung und Verlust und muss den Wanderpreis bis spätestens einen Monat vor dem nächsten Endspiel bzw. Ende des Wettbewerbs der DFB GmbH & Co. KG in einwandfreiem Zustand und graviert zurückgeben. Bei Beschädigungen ist vor der Reparatur Rücksprache mit dem DFB zu nehmen.

Der Besitzer ist verpflichtet, eine Versicherung in Höhe des Wertes des Wanderpreises abzuschließen.

- Eine Nachbildung des Wanderpreises durch den Besitzer ist nur unter der Bedingung gestattet, dass die Kopie durch ein von der DFB GmbH & Co. KG beauftragtes Unternehmen angefertigt wird und den gut sichtbaren Vermerk „Replika“ trägt. Die Größe darf höchstens 4/5 des Originals betragen.
- Wenn ein Wettbewerb nicht mehr ausgetragen wird, muss der Wanderpreis an die DFB GmbH & Co. KG zurückgegeben werden.
- Der in einem DFB-Wettbewerb siegreiche Verein bzw. Verband erhält einen Erinnerungswimpel.

### § 40

#### Ehrenzeichen

Die Ausgabe von Ehrenzeichen an die Spieler ist in der DFB-Ehrungsordnung geregelt.

## 7. Finanzen

### § 41

#### Kostenregelung

- Alle Kosten für die Spiele tragen die Vereine.
- Der gastgebende Verein erhält jeweils die Einnahmen aus seinen Heimspielen und hat die für die Ausrichtung des Spieles anfallenden Kosten zu tragen.

- 
3. Bei Endspielen der Amateur-Wettbewerbe werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen. Die Vereine müssen sich hierzu vor dem Spiel dem DFB gegenüber schriftlich verpflichten.
  4. Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:
    - 4.1 Umsatzsteuer;
    - 4.2 nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Flutlicht, Stadionreinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst, Abgaben für Verkehrsverbund) bis zu 15 % der festgestellten Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer.

Ist der Platzverein Eigentümer des Stadions, können von diesem ebenfalls bis zu 15 % als Veranstaltungskosten von der festgestellten Bruttoeinnahme ohne Umsatzsteuer geltend gemacht werden.

Übersteigen die Veranstaltungskosten 15 %, können darüber hinaus nachgewiesene Veranstaltungskosten geltend gemacht werden.

Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen. Veranstaltungskosten werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort üblicherweise anfallen.
    - 4.3 Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter;
    - 4.4 die Fahrtkosten für die reisende Mannschaft für bis zu 22 Personen für das tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsmittel, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Kosten für die Deutsche Bahn unter Einbeziehung aller möglichen Sondertarife. Bei Reisen bis zu 100 km einfacher Entfernung wird die zweite Wagenklasse vergütet, bei größeren Entfernungen die erste Wagenklasse. Die Benutzung von IC/ICE-Zügen ist zulässig;
    - 4.5 tatsächliche Übernachtungskosten im Falle einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für höchstens 22 Personen und eine Nacht für nicht mehr als € 40,00 pro Person. Über erforderliche Ausnahmeregelungen entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe des DFB.
    - 4.6 Sonderregelungen für Spiele mit Einnahmeteilung im Frauenfußball

Bei Spielen mit Einnahmeteilung im Frauenfußball werden unabhängig von der Entfernung für die Ermittlung der zulässigen Fahrtkosten generell die Fahrtkosten der zweiten Bahnklasse unter Einbeziehung möglicher Sondertarife herangezogen. Die Nutzung des ICE/IC ist zulässig. Fahrtkosten für die Nutzung eines Omnibusses können durch Vorlage von Originalbelegen geltend gemacht werden, jedoch maximal in Höhe der vergleichbaren Fahrtkosten der Bahn. Tatsächliche Übernachtungskosten können bei einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für eine Nacht für höchstens
-



22 Personen und nicht mehr als € 40,00 pro Person geltend gemacht werden. Über erforderlich werdende Ausnahmeregelungen entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.

5. Für Pokalspiele der Herren gilt § 50 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

#### § 42

### **Abrechnung**

Innerhalb von vier Wochen nach einem Spiel ist eine Ausfertigung der Abrechnung an die DFB GmbH & Co. KG zu senden. Bei Spielen mit Einnahmeteilung ist dem Spielpartner im gleichen Zeitraum ebenfalls eine Ausfertigung mit allen Abrechnungsbelegen zu überlassen.

Die schuldhafte Nichteinhaltung dieser Frist wird geahndet.

#### § 43

### **Streit um Verteilung**

Das DFB-Sportgericht ist erste Instanz für Streitigkeiten über die Verteilung von Spieleinnahmen bei Bundesspielen.

#### § 44

### **Kosten bei Spielausfall**

1. Kann ein Spiel, für das Auslagen irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen je zur Hälfte.
2. Als anrechnungsfähige Auslagen gelten:
  - 2.1 für den Platzverein die Organisationskosten, die nachgewiesen werden müssen (hierunter fallen alle Auslagen für Reklame, Kartendruck, Kassen- und Ordnungsdienst sowie Flutlicht) und die Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter;
  - 2.2 die tatsächlichen Fahrt- und Übernachtungskosten für die reisende Mannschaft; § 41 Nrn. 4.4 und 4.5 gelten entsprechend.

Über erforderlich werdende Ausnahmeregelungen entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe.

#### § 45

### **Endspiel, Entscheidungsspiel, Wiederholungsspiel**

1. Die Einnahmen eines End-, Entscheidungs-, Wiederholungs-, abgebrochenen oder ausgefallenen Spiels werden nach Abzug der Kosten unter den beiden beteiligten Vereinen geteilt. Abzugsfähig sind die in § 41 Nr. 4. aufgeführten Kosten, soweit solche entstanden sind.
2. Die Regelung nach Nr.1. gilt nicht für ein Wiederholungsspiel, soweit die für das erste Spiel verkauften Eintrittskarten Gültigkeit behalten, es sei denn, beim Wiederholungsspiel werden noch weitere Einnahmen über das erste Spiel hinaus erzielt. Dann werden die zusätzlichen Einnahmen geteilt.
3. Für das Endspiel um den DFB-Vereinspokal gilt die Sonderregelung des § 50.

---

## § 46

### **Spiel auf neutralem Platz**

Bei einem Spiel auf neutralem Platz (z. B. wegen Platzsperre) erhält der Platzbesitzer für die Platzgestaltung einschließlich der Kosten für den Platzaufbau, für die Ballgestaltung, für die Abstellung von Kassen- und Ordnungsdienst sowie als Entgelt für seine Arbeit 15 % der Brutto-Einnahme, die erforderlichenfalls zur Ermittlung der aufzuteilenden Einnahme vorher als Kosten abzusetzen sind.

## § 47

### **Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung**

1. Bei den DFB-Bundesspielen (§ 42 der DFB-Spielordnung) ist ausschließlich die DFB GmbH & Co. KG berechtigt, im Auftrag und für Rechnung der teilnehmenden Vereine Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen, Hörfunk und elektronische Medien zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür einzuziehen. Im Übrigen gilt § 52 der DFB-Spielordnung.
2. Gleiches gilt für die Bandenwerberechte, soweit Bewegtbilder der betreffenden Spiele zeitgleich oder zeitversetzt in voller Länge elektronisch übertragen werden.
3. Der DFB kann die Rechte nach Nrn. 1. und 2. dieser Vorschrift im Einzelfall übertragen.
4. Bei in Gesamtheit veräußerten Spielen entscheidet die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG über die Zurechnung von Entgelten auf jedes einzelne Spiel nach wirtschaftlicher Angemessenheit.
5. Für Vergütungen aus der Verwertung der Rechte nach Nrn. 1. und 2. dieser Vorschrift aus dem DFB-Vereinspokal der Herren gelten §§ 51 und 52 dieser Durchführungsbestimmungen.

## **8. Geltung für Mitgliedsverbände und Tochtergesellschaften**

## § 48

Die Bestimmungen für Vereine finden auf Mitgliedsverbände und Tochtergesellschaften, die an den DFB-Bundesspielen (§ 42 der DFB-Spielordnung) teilnehmen, entsprechende Anwendung.

---

## BESONDERER TEIL

### 9. DFB-Vereinspokal

#### § 49

##### **Meldungen, Heimrecht**

1. Die Landesverbände haben der DFB GmbH & Co. KG die im § 45 der DFB-Spielordnung festgelegte Zahl von Amateur-Mannschaften zu einem von der Fachgruppe Spielbetriebe festgesetzten Termin zu melden. Bei Nichteinhaltung des Meldetermins können die Mannschaften des säumigen Landesverbandes vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.
2. Auf das Heimrecht kann bei Pokalspielen nicht verzichtet werden. Ein Verzicht auf das Heimrecht liegt nicht vor, wenn zwei Teilnehmer dasselbe Stadion für ihre Spiele benannt haben und anschließend gegeneinander ausgelost werden.

#### § 50

##### **Abrechnungen der Spiele im DFB-Vereinspokal der Herren**

1. Bei Pokalspielen gilt Einnahmeteilung. Der Einnahmeteilung unterliegen die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und der Bandenwerbung.  
§ 47 dieser Durchführungsbestimmungen bleibt unberührt.
2. Vor Teilung der Einnahmen sind nachstehende Positionen absetzbar:
  - 2.1 Umsatzsteuer;
  - 2.2 Veranstaltungskosten in Höhe von 15 % (1. Hauptrunde: 25 %) der festgestellten Einnahmen ohne Umsatzsteuer;
  - 2.3 Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter;
  - 2.4 Kosten für die operative Nutzung der Torlinien-Technologie in Stadien, in denen entsprechende Systeme installiert sind.
3. Von allen Pokalspielen ist innerhalb von 14 Tagen ein Beitrag in Höhe von 10 % der Einnahmen aus Kartenverkauf und der nicht unter § 51 dieser Durchführungsbestimmungen fallenden Bandenwerbung nach Abzug der in Nr. 2. dieser Bestimmung genannten Positionen an den für den veranstaltenden Verein jeweils zuständigen Mitgliedsverband (Landesverband bei Amateur-Mannschaften, DFL Deutsche Fußball Liga bei Lizenzliga-Vereinen) abzuführen.

Diese Spielabgabe (Mitgliedsbeitrag) wird zentral von der DFB GmbH & Co. KG bei Ausschüttung der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der Medien- und Bandenwerberechte gemäß § 51 dieser Durchführungsbestimmungen einbehalten, an den DFB e.V. überwiesen und von diesem mit den Mitgliedsbeiträgen der Mitgliedsverbände, die sich aus § 18 der DFB-Satzung ergeben, aufgerechnet.

---

Auch gegenüber dem Spielpartner ist in diesem Zeitraum abzurechnen.

4. Kann ein Pokalspiel infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, gilt § 44 dieser Durchführungsbestimmungen entsprechend.
5. Für die Leistungen der DFB GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit dem Wettbewerb wird eine Organisations- und Vermarktungspauschale erhoben. Die Höhe legt die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG fest.

## § 51

### **Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung im DFB-Vereinspokal**

1. Allein die DFB GmbH & Co. KG ist berechtigt, Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen, Hörfunk und elektronische Medien zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür einzuziehen. Gleiches gilt für die Bandenwerbungsrechte, soweit Bewegtbilder der betreffenden Spiele zeitgleich oder zeitversetzt in voller Länge elektronisch übertragen werden, und das Recht, offizielle Spieldaten bei von der DFB GmbH & Co. KG veranstalteten Bundesspielen zu erheben, diese offiziellen Spieldaten zu verwerten und gemeinschaftlich zu vermarkten. Im Übrigen gilt § 52 der DFB-Spielordnung.
2. Die zugeflossenen Einnahmen aus den Rechten nach Nr. 1. stehen der DFB GmbH & Co. KG zu. Sie werden nach Zufluss zu 90% an die Vereine als Entgelt für die Teilnahme am Pokalwettbewerb ausgekehrt. Bei in Gesamtheit veräußerten Spielen entscheidet die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG über die Zurechnung von Entgelten auf jedes einzelne Spiel nach wirtschaftlicher Angemessenheit. Für das Endspiel gilt § 52 dieser Durchführungsbestimmungen.

## § 52

### **Endspiel um den DFB-Vereinspokal der Herren**

1. Veranstalter des DFB-Pokalendspiels ist die DFB GmbH & Co. KG.
2. Die DFB GmbH & Co. KG mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.
3. Beim Endspiel sind von den zugeflossenen Einnahmen (einschließlich der Einnahmen gemäß § 51 Nr. 1. dieser Durchführungsbestimmungen) die Umsatzsteuer und die im Zusammenhang mit dem Endspiel anfallenden Veranstaltungskosten abzuziehen. Von dem sich hiernach ergebenden Betrag behält die DFB GmbH & Co. KG grundsätzlich ein Drittel. Die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG kann eine andere Verteilung beschließen. Den Vereinen können auch Festbeträge zugewiesen werden.

---

## 10. Ligapokal

### § 53

1. Die Bestimmungen für den Ligapokal legt die DFL Deutsche Fußball Liga fest.
2. Von allen Einnahmen (Eintrittsgelder, Fernseheinnahmen, Einnahmen aus Bandenwerbung und Sponsoring etc.) erhält der DFB nach Abzug der Umsatzsteuer und der im Zusammenhang mit der Austragung des Wettbewerbs angefallenen Ausgaben einen Betrag von 3 % zuzüglich Umsatzsteuer. Zu den Ausgaben gehören nicht die Start- und Preisgelder und vergleichbare Zahlungen.
3. Die Höhe der an die Teilnehmer gezahlten Entgelte (Start- und Preisgelder) legt die DFL Deutsche Fußball Liga fest.

## 11. Hallenpokal

### § 54

1. Die Bestimmungen für den DFB-Hallenpokal legt die DFL Deutsche Fußball Liga fest.
2. Von allen Einnahmen (Eintrittsgelder, Fernseheinnahmen, Einnahmen aus Bandenwerbung und Sponsoring etc.) erhält der DFB nach Abzug der Umsatzsteuer und der im Zusammenhang mit der Austragung des Wettbewerbs angefallenen Ausgaben einen Beitrag von 3 % zuzüglich Umsatzsteuer. Zu den Ausgaben gehören nicht die Start- und Preisgelder und vergleichbare Zahlungen.
3. Über die Verteilung der Einnahmen im Übrigen entscheidet die DFL Deutsche Fußball Liga.

## 12. Tochtergesellschaften

### § 55

Die Bestimmungen des Abschnitts 9 (§§ 49 bis 52) finden auf alle am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen der Abschnitte 10 und 11 (§§ 53 und 54) finden auf die Tochtergesellschaften der Lizenzligen entsprechende Anwendung.

## 13. Spiele der Mannschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

### § 56

#### Spielberechtigung

1. Es gilt § 27 der Durchführungsbestimmungen mit nachfolgender Ergänzung: Die vom zuständigen Mitgliedsverband erteilte Spielberechtigung muss von der DFB GmbH & Co. KG bestätigt werden. Zu diesem Zweck wird der

Spielerpass mit einem Vermerk versehen. Die Bestätigung ist vom Verein schriftlich bei der DFB GmbH & Co. KG zu beantragen.

2. Für Spielerinnen des älteren und jüngeren B-Mädchen-Jahrgangs gilt § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung.

#### § 57

### Beiträge

Über die Erhebung von Beiträgen bei Spielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga entscheidet die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG.

#### § 57a

### Liveticker

Die Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind verpflichtet, bei ihren Heimspielen der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga einen Liveticker auf dem Portal „FUSSBALL.de“ zu führen. Die Einzelheiten hierzu legt die DFB GmbH & Co. KG fest. Verstöße gegen die Verpflichtung nach Satz 1 stellen ein unsportliches Verhalten dar.

#### § 58

### Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele sind von den Vereinen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga an die DFB GmbH & Co. KG zu melden. Spiele gegen ausländische Mannschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung der DFB GmbH & Co. KG. Freundschaftsspielen im Ausland kann die Zustimmung verweigert werden, wenn nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, dass die Fernsehrechte für eine Ausstrahlung in Deutschland auch dem deutschen Verein übertragen werden. Pflichtspiele der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

## 14. DFB-Vereinspokal der Frauen

#### § 59

1. § 49 dieser Durchführungsbestimmungen gilt entsprechend.
2. Für die Abrechnung von Pokalspielen der Frauen mit Ausnahme des Endspiels gelten § 41 Nrn. 1., 4.1, 4.2, 4.3 und 4.6 dieser Durchführungsbestimmungen.

Es gilt Einnahmeteilung. Der Einnahmeteilung unterliegen die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und der Bandenwerbung.

3. Veranstalter des Pokalendspiels der Frauen ist die DFB GmbH & Co. KG. Die DFB GmbH & Co. KG mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation. Über die Erstattung der Kosten und die Verteilung eventueller Entgelte aus dem Pokalendspiel der Frauen entscheidet die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG.

---

## 15. Saisonöffnungsturnier der Frauen-Bundesliga

§ 60

Wurde durch Beschluss des DFB-Präsidiums vom 30. November 2006 aufgehoben.

## 16. DFB-Hallen-Pokal der Frauen

§ 61

Wurde durch Beschluss des DFB-Präsidiums vom 14. Oktober 2016 aufgehoben.

## 17. Aufstiegsspiele zur Frauen-Bundesliga

§ 62

Bei notwendigen Entscheidungsspielen auf neutralem Platz erfolgt Einnahmerteilung unter Beachtung des § 41 dieser Durchführungsbestimmungen.

Über einen eventuell an die DFB GmbH & Co. KG zu zahlenden Beitrag entscheidet die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG.

## 18. Bundesspiele der Juniorinnen und Junioren

### 18.A Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und Deutsche A- und B-Junioren-Meisterschaften

§ 63

#### **Spiele und Durchführungsbestimmungen der Spiele der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren)**

1. Die Spiele der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) werden in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

*Für die Spielzeiten 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 gilt:*

*Die Spiele der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) werden in einfachen Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder einmal gegen jeden anzutreten hat. Die Schlüsselzahlen zur Spielplanerstellung werden jedem Verein zugest. Die nachfolgenden Regelungen, insbesondere Nr. 4., 3. Spiegelstrich, finden hierbei entsprechende Anwendung.*

Für die Rundenspiele gilt nachstehende Regelung.

2. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

- 
3. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die drei Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben; § 20 der DFB-Jugendordnung bleibt hiervon unberührt.

Für die Spielzeit 2022/2023 gilt:

*Abweichend von Satz 2 steigen am Ende der Spielrunde aus den Staffeln Süd/Südwest und Nord/Nordost jeweils die sechs Vereine und aus den Staffeln West jeweils die fünf Vereine mit der geringsten Punktzahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbands ab. Werden die Staffeln Süd/Südwest und Nord/Nordost mit weniger als 17 Mannschaften bzw. die Staffeln West mit weniger als 16 Mannschaften gespielt, so verringert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend, sodass in jeder Staffel 11 Vereine verbleiben.*

4. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
  - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
  - Anzahl der erzielten Tore
  - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
  - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich.
5. Ist auch die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich identisch, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt, soweit dies zur Entscheidung von Meisterschaft und Abstieg erforderlich ist.
6. Bei Spielen der A- und B-Junioren-Bundesliga dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen auf vier; im Übrigen gilt Nr. 6. Absatz 2 entsprechend. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der Spielklasse gilt.

7. Flutlichtanlagen müssen eine Stärke von mindestens 400 Lux haben.
8. Ausgefallene oder abgebrochene Spiele müssen am nächsten spielfreien Termin angesetzt werden. Übergeordneter Spielbetrieb ist zu berücksichtigen.
9. Für die Gastvereine hat der Heimverein jeweils zehn Freikarten zur Verfügung zu stellen. Dem DFB und dem zuständigen Regional- und Landesverband sind je drei Ehrenkarten sowie drei Durchfahrtscheine auf Anfrage bereitzustellen.
10. Feste Rückennummern für den Kader einer Mannschaft können für die Dauer einer Spielzeit vergeben werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen.



- 
11. Vom Heimverein sind für jedes Spiel ein Spielball und mindestens zwei Ersatzspielbälle bereitzustellen.
  12. Balljungen sollten gestellt werden.

#### § 64

### **Qualifikationsmodus und Teilnehmer um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften**

1. Die Deutschen Meisterschaften für die A- und B-Junioren werden jeweils in einer Endrunde mit vier Mannschaften ausgetragen.
2. In der Spielzeit 2007/2008 nehmen an der Endrunde um die Deutschen Meisterschaften die Sieger der drei jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffeln sowie der Zweitplatzierte der jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffel Süd/Südwest (A- und B-Junioren) teil.
3. Ab der Spielzeit 2008/2009 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln sowie der beste Zweitplatzierte der jeweiligen Junioren-Bundesliga für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren. Die Staffel, deren Zweitplatziertes sich qualifiziert, wird nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt:

Für die Deutsche Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspieleteilnahme zwei Punkte und für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffel, die zwei Teilnehmer gestellt hat, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahres.

#### § 65

### **Austragungsmodus der Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften**

1. Die Spiele der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften werden im Halbfinale im Pokalsystem mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Es findet nur ein Finalspiel statt. Die Stadien bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den DFB-Jugendausschuss.
2. Die Spielpartner der Halbfinalspiele werden von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen ausgelost und mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Endrunde bekannt gegeben.
3. Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspiels Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, so wird dieser im Anschluss an das Rückspiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen ermittelt.
4. Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel, dessen Spielort von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen festgelegt wird. Endet das Endspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten bei den A-Junioren und 2 x 10 Minuten bei den B-Junioren. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.

- 
5. Bei Spielen der A- und B-Junioren-Meisterschaft dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Kommt es im Endspiel zu einer Verlängerung, dürfen je Mannschaft vier Spielunterbrechungen für Auswechslungen genutzt werden, sofern mindestens eine dieser Unterbrechungen in der Verlängerung erfolgt. Auswechslungen, die in der Halbzeit, in der Pause vor der Verlängerung oder während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten der Verlängerung vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

#### § 66

### **Kostenregelung bei der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften**

1. Beim Halbfinale erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus dem Halbfinalspiel und hat die für die Ausrichtung des Spiels anfallenden Kosten zu tragen.
2. Bei den Endspielen um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften tragen die teilnehmenden Vereine die Fahrt- sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten selbst.  
Die Reise- und Honorarkosten für Schiedsrichter und -Assistenten teilen sich die beiden teilnehmenden Vereine.
3. Das Recht, Verträge über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen sowie die Bandenwerbung bei Spielen von an der Endrunde beteiligten Vereinen abzuschließen, besitzt allein die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich anderer Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.
4. Der Deutsche Meister erhält von der DFB GmbH & Co. KG eine Prämienzahlung bei den A-Junioren in Höhe von 20.000 € und bei den B-Junioren in Höhe von 10.000 €. Der Zweitplatzierte erhält von der DFB GmbH & Co. KG eine Prämienzahlung bei den A-Junioren in Höhe von 10.000 € und bei den B-Junioren in Höhe von 5.000 €.

#### § 67

### **Spiele um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren**

1. Die Relegationsspiele um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren (vgl. § 19 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung) werden mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen legt fest, welche Mannschaft zuerst Heimrecht hat.  
Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspiels Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, erfolgt im Anschluss an das Rückspiel eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten bei den A-Junioren und 2 x 10 Minuten bei den B-Junioren. Ist auch dann noch keine

- 
- Entscheidung gefallen, so wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.
2. Zur Teilnahme an den Spielen um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren sind nur Spieler spielberechtigt, die durch den zuständigen Mitgliedsverband die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung.
  3. Bei Spielen um den Aufstieg in die A- und B-Junioren-Bundesliga dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Kommt es im Rückspiel zu einer Verlängerung, dürfen je Mannschaft vier Spielunterbrechungen für Auswechslungen genutzt werden, sofern mindestens eine dieser Unterbrechungen in der Verlängerung erfolgt. Auswechslungen, die in der Halbzeit, in der Pause vor der Verlängerung oder während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten der Verlängerung vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.
  4. Schiedsrichter und -Assistenten werden vom DFB-Schiedsrichter-Ausschuss angesetzt.
  5. Bei den Aufstiegsspielen erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus seinem Heimspiel und hat die für die Ausrichtung des Spiels anfallenden Kosten zu tragen.

## §§ 68 – 70

§§ 68 – 70 (bisher Deutsche B-Junioren-Meisterschaft) sind zum 30. Juni 2007 außer Kraft getreten.

## 18.B DFB-Vereinspokal der Junioren

### § 71

#### **Teilnahmeberechtigung**

1. An den Spielen um den DFB-Vereinspokal der Junioren nehmen 32 Mannschaften teil:
  - a) die A-Junioren-Verbandspokalsieger des abgelaufenen Spieljahres der 21 Landesverbände des DFB;
  - b) der Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren des abgelaufenen Spieljahres;
  - c) der Meister, Zweit-, Dritt- und Viertplatzierte des abgelaufenen Spieljahres der A-Junioren-Bundesliga-Staffel, die den Deutschen A-Junioren-Meister des abgelaufenen Spieljahres stellt, sowie die Meister, Zweit- und Drittplatzierten des abgelaufenen Spieljahres der beiden anderen A-Junioren-Bundesliga-Staffeln.

2. Erfüllt ein Verbandspokalsieger ebenfalls eine Voraussetzung gemäß Nr. 1. b) – c), so tritt an seine Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes. Ist die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes ebenfalls bereits gemäß Nr. 1. b – c) qualifiziert, so tritt an ihre Stelle die in der Tabelle nächstplatzierte Mannschaft des abgelaufenen Spieljahres der jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffel, die noch nicht für den DFB-Vereinspokal der Junioren qualifiziert ist.
3. Erfüllt der Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren der abgelaufenen Spielzeit ebenfalls die Voraussetzung gemäß Nr. 1. c), so tritt an seine Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft des abgelaufenen Spieljahres der jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffel, die noch nicht für den DFB-Vereinspokal der Junioren qualifiziert ist.
4. Ist der Deutsche A-Junioren-Meister des abgelaufenen Spieljahres zugleich Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren des abgelaufenen Spieljahres, so tritt an seine Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft des abgelaufenen Spieljahres der jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffel.
5. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen. Ist eine Spielgemeinschaft Verbandspokalsieger des abgelaufenen Spieljahres, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.
6. Jeder Landesverband hat der DFB GmbH & Co. KG spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres seinen Pokalsieger zu melden und diesen über die Durchführungsbestimmungen zu informieren.

## § 72

### **Spielberechtigung**

Zur Teilnahme an Spielen um den Junioren-Vereinspokal sind nur Spieler spielberechtigt, die durch den zuständigen Mitgliedsverband die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung.

## § 73

### **Austragungsmodus**

1. Die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Junioren werden in vier Runden mit anschließendem Finale nach dem Pokalsystem ohne Rückspiele ausgetragen.

Die Spielpartner werden ausgelost. Verantwortlich für die Ziehung der Spiele der Hauptrunde ist die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen. Die Ziehungsleitung wird von dem Vorsitzenden des Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen festgelegt und kann insbesondere auch an Dritte delegiert werden. Der Auslosungstermin wird vorab veröffentlicht. Vertreter von Vereinen der aktuellen Spielrunde können nach einer Anmeldung an der Auslosung teilnehmen.

Die Paarungen werden bis einschließlich Halbfinale aus zwei Behältern ausgelost, deren einer die Mannschaften von Vereinen/Tochtergesellschaften der Lizenzligen und deren anderer die Mannschaften von Amateurvereinen enthält. Dabei gilt der Status der Herrenmannschaft im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs. Es wird je ein Los zuerst aus dem Amateurbehälter und danach aus dem Behälter mit den Losen der Lizenzligen gezogen. Sind in einem Behälter keine Lose mehr vorhanden, werden die verbleibenden Mannschaften des anderen Behälters gegeneinander ausgelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat in jedem Fall Heimrecht.

Die Spielpaarungen werden mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Spiele bekannt gegeben.

Die Sieger des Halbfinals bestreiten das Endspiel, dessen Spielort von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen festgelegt wird. Veranstalter des Endspiels um den DFB-Vereinspokal der Junioren ist die DFB GmbH & Co. KG. Die DFB GmbH & Co. KG mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.

2. Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Sollte auch nach der Verlängerung kein Sieger feststehen, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
3. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Kommt es in einem Spiel zu einer Verlängerung, dürfen je Mannschaft vier Spielunterbrechungen für Auswechslungen genutzt werden, sofern mindestens eine dieser Unterbrechungen in der Verlängerung erfolgt. Auswechslungen, die in der Halbzeit, in der Pause vor der Verlängerung oder während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten der Verlängerung vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

Nr. 3. Satz 2 gilt nicht, soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (z.B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen). In diesem Fall verbleibt es bei der Geltung von Nr. 3. Satz 1. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Pokalrunde gilt.

## § 74

### **Kostenregelung**

1. Außer beim Endspiel werden die Bruttoeinnahmen der Spiele um den DFB-Vereinspokal der Junioren wie folgt geteilt:

40 % erhält der Platzverein,

60 % der reisende Verein.

Die Reise- und Honorarkosten für Schiedsrichter und -Assistenten werden den teilnehmenden Vereinen pro Runde jeweils hälftig in Rechnung gestellt.

- 
2. Beim Endspiel um den Deutschen Junioren-Vereinspokal tragen die teilnehmenden Vereine die Fahrt- sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten selbst.  
Die Reise- und Honorarkosten für Schiedsrichter und -Assistenten teilen sich die beiden teilnehmenden Vereine.
  3. Das Recht, Verträge über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen sowie die Bandenwerbung bei Spielen von an der Endrunde beteiligten Vereinen abzuschließen, besitzt allein die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich anderer Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.
  4. Der Sieger des Endspiels um den DFB-Vereinspokal der Junioren erhält von der DFB GmbH & Co. KG eine Prämienzahlung bei den A-Junioren in Höhe von 20.000 €. Der Verlierer des Endspiels um den DFB-Vereinspokal der Junioren erhält von der DFB GmbH & Co. KG eine Prämienzahlung in Höhe von 10.000 €.

## 18.C Junioren-Sichtungslager

### § 75

#### **Teilnahme**

An den Spielen der DFB-Sichtungslager der Junioren und Juniorinnen nehmen Auswahlmannschaften der 21 Landesverbände des DFB teil.

### § 76

#### **Kostenregelung**

Die Kosten für die Reise, Unterbringung und Verpflegung der Mannschaften übernimmt der DFB bzw. die DFB GmbH & Co. KG.

Dabei werden nur die Fahrtkosten für Gruppenreisen mit der Deutschen Bahn 2. Klasse bzw. die Anreisekosten mit dem Bus erstattet. Sonderregelungen müssen über die DFB-Zentralverwaltung beim DFB-Jugendausschuss beantragt werden.

### § 77

#### **Spielkleidung**

Wenn zwei Mannschaften eine gleichfarbige bzw. nach Ansicht des Schiedsrichters nicht ausreichend unterschiedliche Spielkleidung haben, entscheidet der Vertreter des DFB-Jugendausschusses, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat.

### § 78

#### **Austragungsmodus**

Den Austragungsmodus für die Spiele bei den Sichtungslagern legt der DFB-Jugendausschuss jeweils vor der Auslosung fest.

---

## 18.D B-Juniorinnen-Bundesliga und Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft

### § 79

#### **Rundenspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga**

1. Die Spiele der Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga werden in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.
2. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
3. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.
4. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
  - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
  - Anzahl der erzielten Tore
  - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
  - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
5. Ist auch die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich identisch, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt, soweit dies zur Entscheidung von Meisterschaft und Abstieg erforderlich ist.
6. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu fünf Spielerinnen je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

### § 80

#### **Austragungsmodus der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft**

1. Die Spiele der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft werden im Halbfinale mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Es findet nur ein Finalspiel statt. Die Spiele der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft müssen grundsätzlich in den für die B-Juniorinnen-Bundesliga gemeldeten Stadien stattfinden.
2. Die Spielpartner der Halbfinalspiele werden vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ausgelost und mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Endrunde bekannt gegeben.
3. Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspiels Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, so wird dieser im Anschluss an das Rückspiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen ermittelt.

- 
4. Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel, dessen Spielort von der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball festgelegt wird. Endet das Endspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 10 Minuten. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
  5. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu fünf Spielerinnen je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Kommt es im Endspiel zu einer Verlängerung, dürfen je Mannschaft vier Spielunterbrechungen für Auswechslungen genutzt werden, sofern mindestens eine dieser Unterbrechungen in der Verlängerung erfolgt. Auswechslungen, die in der Halbzeit, in der Pause vor der Verlängerung oder während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten der Verlängerung vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

## § 81

### **Kostenregelung bei der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft**

1. Beim Halbfinale erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus dem Halbfinalspiel und hat die für die Ausrichtung des Spieles anfallenden Kosten zu tragen.
2. Beim Endspiel um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft trägt die DFB GmbH & Co. KG die Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften sowie für jeweils beide Mannschaften die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung für eine Übernachtung für 22 Spielerinnen und vier Begleiter. Die Einnahmen werden nach Abzug der Organisationskosten wie Kartendruck, Plakatdruck, Kassen- und Ordnungsdienst unter den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die Kosten für Schiedsrichter und -Assistenten übernimmt die DFB GmbH & Co. KG.

3. Das Recht, Verträge über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen sowie die Bandenwerbung bei Spielen von an der Endrunde beteiligten Vereinen abzuschließen, besitzt allein die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich anderer Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.

Die Erlöse verteilt die DFB GmbH & Co. KG an die an der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft beteiligten Vereine. Dabei sind ein einheitlicher Sockelbetrag und ein Betrag, der leistungsbezogen ist, zugrunde zu legen. Über die Höhe der Beträge entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball auf Vorschlag der DFB GmbH & Co. KG im Vorhinein.

Die Verhandlungen werden durch die DFB GmbH & Co. KG geführt.



---

## 19. Deutsche Futsal-Meisterschaft

[§ 82 bis § 87]

Ist in der Futsal-Ordnung des DFB enthalten.

## 20. Fußball für Ältere

### 20.A DFB-Ü32-Cup

§ 88

#### Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 89

#### Teilnehmer am DFB-Ü32-Cup

1. Am DFB-Ü32-Cup nehmen fünf Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände.

§ 90

#### Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB-Ü32-Cup werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport ausgelost.
2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) Höhere Anzahl der Punkte in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
  - b) Bessere Tordifferenz aus den Spielen der betroffenen Mannschaften.
  - c) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
  - d) Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe.
  - e) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in allen Spielen der Gruppe.
  - f) Elfmeterschießen.
3. Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Ü32-Cups beträgt 2 x 20 Minuten.

---

## § 91

### **Spielberechtigung**

1. An den Spielen um den DFB-Ü32-Cup können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, das 32. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Für die teilnehmenden Mannschaften sind nur Spieler spielberechtigt, die spätestens zum 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Feldfußball-Spielerlaubnis für den teilnehmenden Verein nachweisen können und die auf der vom Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste im DFBnet eingetragen sind.
3. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 18 Spielern, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.
5. Die Spieler müssen vor Turnierbeginn durch einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste aus dem DFBnet legitimiert werden. Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, kann ersatzweise ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.

## § 92

### **Angepasstes Reglement**

Alle Spieler des Kaders können während eines Spiels eingesetzt werden. Ein Spielerwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung erlaubt. Die Spieler können nach einer Auswechslung – im gleichen Spiel – wieder eingewechselt werden (Rückwechsel).

## § 93

### **Schiedsrichter und Turnierleitung**

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter und zwei Assistenten geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport benannten Personen, die für Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 3. und für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig sind. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit, die in schwerwiegenden Fällen eine weitergehende Sanktion aussprechen kann.

---

## § 94

### **Kostenregelung**

Beim Endturnier um den DFB-Ü32-Cup trägt der DFB die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für 18 Spieler und vier Begleiter.

## **20.B DFB-Ü32-Cup der Frauen**

### § 95

#### **Grundsatz**

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Spielregeln der FIFA sowie den einschlägigen Regelungen der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

### § 96

#### **Teilnehmerinnen am DFB-Ü32-Cup der Frauen**

1. Am DFB-Ü32-Cup der Frauen nehmen sechs Mannschaften teil; ab 2026 nehmen am DFB-Ü32-Cup der Frauen fünf Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände.

Im Rahmen eines umlaufenden Verfahrens stellt jeweils ein DFB-Regionalverband die sechste Mannschaft. Die Ermittlung der dadurch zweiten teilnahmeberechtigten Mannschaft obliegt dem jeweiligen Regionalverband. Die Reihenfolge des Umlaufs wurde durch den Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball (AFM) für den DFB-Ü35-Cup der Frauen festgelegt und wird nun für den angepassten Wettbewerb fortgeführt. Nach einmaligem Durchlauf aller Regionalverbände soll ab 2026 eine Reduzierung der Anzahl der Teilnahmeberechtigten auf fünf Mannschaften erfolgen.

- a) 2019: Nordostdeutscher FV
- b) 2022: Westdeutscher FV
- c) 2023: Süddeutscher FV
- d) 2024: Norddeutscher FV
- e) 2025: Südwestdeutscher FV

*[Anmerkung: 2020 und 2021 coronabedingter Ausfall des Wettbewerbs]*

### § 97

#### **Austragungsmodus**

1. Die Spiele um den DFB-Ü32-Cup der Frauen werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport ausgelost.

---

## 2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen:

Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) Höhere Anzahl der Punkte in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
- b) Bessere Tordifferenz aus den Spielen der betroffenen Mannschaften.
- c) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
- d) Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe.
- e) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in allen Spielen der Gruppe.
- f) Neun-Meter-Schießen.

## 3. Abweichend zum FIFA-Reglement gelten folgende Regelungen:

- a) Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Ü32-Cups der Frauen beträgt 2 x 15 Minuten.
- b) Gleichzeitig dürfen sechs Feldspielerinnen und eine Torhüterin auf dem Spielfeld sein (7er-Mannschaften).
- c) Die Größe des Spielfelds beträgt 60 x 40 Meter.
- d) Die Tore sind 5 x 2 Meter groß.

## § 98

### **Spielberechtigung**

1. An den Spielen um den DFB-Ü32-Cup der Frauen können nur Spielerinnen teilnehmen, die während des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, das 32. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Spielberechtigt sind nur Spielerinnen, die auf der vom Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste eingetragen sind. Es können auch Nicht-Verainsspielerinnen am DFB-Ü32-Cup der Frauen teilnehmen.
3. Die Spielerinnen müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Spielerinnenpass oder amtlichen Lichtbildausweis legitimieren. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Unterlagen erfolgt durch die Turnierleitung.
4. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
5. Eine Mannschaft besteht aus maximal 12 Spielerinnen, einschließlich Torhüterin(nen). Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der Technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Aus-

nahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spielerinnen nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spielerinnen trifft die Turnierleitung.

6. Eine Spielerin ist im Verlauf der Qualifikation und der Endrunde nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Spielerinnen, die in der Qualifikation in einer Mannschaft zum Einsatz gekommen sind, die sich nicht für den DFB-Ü32-Frauen-Cup qualifiziert, sind von der Teilnahme am DFB-Ü32-Frauen-Cup ausgeschlossen.

## § 99

### **Angepasstes Reglement**

Alle Spielerinnen des Kaders können während eines Spiels eingesetzt werden. Ein Spielerinnenwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung erlaubt. Die Spielerinnen können nach einer Auswechslung – im gleichen Spiel – wieder eingewechselt werden (Rückwechsel). Die Wechsel sollten im Bereich der Mittellinie erfolgen. Alle Wechsel können als „fliegender Wechsel“ vollzogen werden, wenn der/die Schiedsrichter\*in die Spielerin hereinwinkt.

## § 100

### **Schiedsrichter und Turnierleitung**

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport benannten Personen. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann hierfür Personen vorschlagen und bei Bedarf auch ergänzen. Die Turnierleitung ist für Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 3. und für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit, die in schwerwiegenden Fällen eine weitergehende Sanktion aussprechen kann.

## § 101

### **Kostenregelung**

Beim Endturnier um den DFB-Ü32-Cup der Frauen trägt der DFB die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für 12 Spielerinnen und vier Begleitpersonen.

---

## 20.C DFB-Ü40-Cup

### § 102

#### Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

### § 103

#### Teilnehmer am DFB-Ü40-Cup

1. Am DFB-Ü 40-Cup nehmen fünf Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände.

### § 104

#### Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB-Ü40-Cup werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport ausgelost.
2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) Höhere Anzahl der Punkte in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
  - b) Bessere Tordifferenz aus den Spielen der betroffenen Mannschaften.
  - c) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
  - d) Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe.
  - e) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in allen Spielen der Gruppe.
  - f) Elfmeterschießen.
3. Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Ü40-Cups beträgt 2 x 20 Minuten.

### § 105

#### Spielberechtigung

1. An den Spielen um den DFB-Ü 40-Cup können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahres, in dem das Turnier stattfindet, das 40. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Für die teilnehmenden Mannschaften sind nur Spieler spielberechtigt, die spätestens zum 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet,

gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Feldfußball-Spielerlaubnis für den teilnehmenden Verein nachweisen können und auf der vom Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste im DFBnet eingetragen sind.

3. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 18 Spielern, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der Technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.
5. Die Spieler müssen vor Turnierbeginn durch einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste aus dem DFBnet legitimiert werden. Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, kann ersatzweise ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.

#### § 106

### **Angepasstes Reglement**

Alle Spieler des Kaders können während eines Spiels eingesetzt werden. Ein Spielerwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung erlaubt. Die Spieler können nach einer Auswechslung – im gleichen Spiel – wieder eingewechselt werden (Rückwechsel).

#### § 107

### **Schiedsrichter und Turnierleitung**

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter und zwei Assistenten geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport benannten Personen, die für Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 3. und für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig sind. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit, die in schwerwiegenden Fällen eine weitergehende Sanktion aussprechen kann.

#### § 108

### **Kostenregelung**

Beim Endturnier um den DFB-Ü 40-Cup trägt der DFB die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für 18 Spieler und vier Begleiter.

---

## 20.D DFB-Ü 50-Cup

### § 109

#### Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

### § 110

#### Teilnehmer am DFB-Ü 50-Cup

1. Am DFB-Ü 50-Cup nehmen fünf Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport ausgelost.

### § 111

#### Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB-Ü 50-Cup werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt.
2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen:

Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

  - a) Höhere Anzahl der Punkte in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
  - b) Bessere Tordifferenz aus den Spielen der betroffenen Mannschaften.
  - c) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
  - d) Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe.
  - e) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in allen Spielen der Gruppe.
  - f) Neun-Meter-Schießen.
3. Abweichend zum FIFA-Reglement gelten folgende Regelungen:
  - a) Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Ü 50-Cups beträgt 2 x 20 Minuten.
  - b) Gleichzeitig dürfen sechs Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein (7er-Mannschaften).
  - c) Die Größe des Spielfelds beträgt 60 x 40 Meter.
  - d) Die Tore sind 5 x 2 Meter groß.



---

## § 112

### **Spielberechtigung**

1. An den Spielen um den DFB-Ü 50-Cup können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahres, in dem das Turnier stattfindet, das 50. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Spielberechtigt sind nur Spieler, die spätestens zum 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Feldfußball-Spielerlaubnis für den teilnehmenden Verein nachweisen können und auf der von dem Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste im DFBnet eingetragen sind.
3. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 12 Spielern, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der Technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.
5. Die Spieler müssen vor Turnierbeginn durch einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste aus dem DFBnet legitimiert werden. Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, kann ersatzweise ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.

## § 113

### **Angepasstes Reglement**

Alle Spieler des Kaders können während eines Spiels eingesetzt werden. Ein Spielerwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung erlaubt. Die Spieler können nach einer Auswechslung – im gleichen Spiel – wieder eingewechselt werden (Rückwechsel).

## § 114

### **Schiedsrichter und Turnierleitung**

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport benannten Personen, die für Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 3. und für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig ist. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit, die in schwerwiegenden Fällen eine weitergehende Sanktion aussprechen kann.

---

§ 115

**Kostenregelung**

Beim Endturnier um den DFB-Ü 50-Cup trägt der DFB die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für 12 Spieler und vier Begleiter.

**21. Sonstiges**

§ 116

**Umsatzsteuer**

Alle in diesen Durchführungsbestimmungen aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrund nach der Umsatzsteuer unterliegen.